



Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

Jahrgang

Nr. 02/2005

25. Nov. 2005

Satzung
für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

des Zweckverbandes RegioEntsorgung
in der Fassung vom 22. November 2005
inklusive 1. Änderungssatzung
Stand 08.11.2006

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung §. 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Ihrer Sitzung

am 22. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „RegioEntsorgung“ ist eine selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "RegioEntsorgung" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäft und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RegioEntsorgung AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Würselen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

§2

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. September 2006 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG NW in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes
 1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erfassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GkG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auf für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- (5) Das Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung vom Zweckverband das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass das bewegliche Vermögen von der Stadt Würselen direkt auf das Kommunalunternehmen übergeht.
- (7) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes Gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Zweckverbandes.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich, wobei sie im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter vertreten werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammen zu arbeiten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der evtl. bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- (9) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge des Unternehmens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.
- (10) Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes RegioEntsorgung, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten.

§5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern: Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Anzahl der Mitglieder des Zweckverbandes RegioEntsorgung zuzüglich des Sitzes des stellvertretenden Verbandsvorstehers/in. Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist Mitglied des Verwaltungsrates.

- 2 Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes RegioEntsorgung. Sie/Er wird im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten. Die/Der stellvertretende Verbandsvorsteher/in ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Zweckverband RegioEntsorgung auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der
- (7) Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§2 Abs. 4),
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben

4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,
5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern,
6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Krediten,
13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
15. Vergabe von Darlehen,
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass. von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet,
17. die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. - 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ·
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden· des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl, der Erschienenen beschlussfähig .. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst

§8

Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Zweckverbandes RegioEntsorgung

Bei der Entscheidung der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung erforderlich. Dazu gehören:

1. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Abfallwirtschaftssysteme.
- (2). Der Vorstand hat die vom Zweckverband RegioEntsorgung eingerichteten Ausschüsse und Beiräte über die Geschäfte und die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. Beirats fallenden Planungen des Kommunalunternehmens in geeigneter Form zu unterrichten. Er ist verpflichtet, Anträge und Anregungen der Ausschüsse und Beiräte des Zweckverbandes, welche die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffen, diesem zur Beratung vorzulegen.

§9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform., die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "RegioEntsorgung AöR" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-

rhein -Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.

- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) übertragen wurde.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch die Zuweisung oder eine Gebührenerhebung gedeckt werden können, sind ihm die Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Zweckverband Regio Entsorgung zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NRW entsprechend, soweit das Kommunalunternehmen nach seiner Größenordnung einer so genannten kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem für den Zweckverband RegioEntsorgung zuständigen Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Rechte nach § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt sondern das für den Zweckverband RegioEntsorgung zuständige Rechnungsprüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens beauftragt.

- (4) Im Übrigen sind für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) anzuwenden (§§ 10 bis 27 KUV NRW). § 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist für die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen in einer finanziellen Größenordnung, die unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte liegt, zur Einhaltung und Anwendung der nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften insoweit verpflichtet, als die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 GO NRW angeführten Bereichen dient.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen. des Unternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes Regio Entsorgung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Zweckverband Regio Entsorgung.

§ 14 In Kraft treten

- (1) Die Anstalt entsteht am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung in Kraft.
- (2) Bis zum 31.12.2006, 24:00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben noch durch die Zweckverbandsmitglieder selbst und deren Kosten.

§ 15
Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) G §§ 8 Abs. 1 GkG, 11 Abs. 1 S. 1 lit. h) GO NRW wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. November 2005 angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Sitzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 1. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt

Würselen, den 04. September 2006

gez. Werner Breuer
Verbandsvorsteher

gez. Wolfgang Witkopp
Stellvertreter des Verbandsvorsteher

Anlage zu § 2 Abs. 5
 Aufzählung der Entsorgungslogistik der Stadt Würselen, die auf den Zweckverband
 übertragen
 und von der RegioEntsorgung AöR übernommen
 wird:

Anzahl	Fahrzeuge	Fahrzeuge	Zustand
4	Abfallsammelfahrzeuge	Müllfahrzeuge	gebraucht
1	Abfallsammelfahrzeuge	Müllfahrzeuge	Übernahme eines Kaufvertrages
1	Abrollkipper		Übernahme eines Kaufvertrages
1	Hänger mit Container		gebraucht
1	LKW mit Ladebordwand		gebraucht
Geräte			
1	Wandkran zur Schüttung-Montage		gebraucht
1	Behälterspülgerät		gebraucht
Einrichtung Wertstoffhof			
10	Abrollcontainer		gebraucht
1	Bürocontainer		gebraucht
Abfallbehälter			
20408	MGB 120		gebraucht
7312	MGB 240		gebraucht
73	MGB 770		gebraucht
362	MGB 1100		gebraucht
	diverses Reparaturzubehör		
Hard/Software			
1	Server		gebraucht
1	Sperrmüllverwaltungs-Software		
1	Gefäßidentifikationssoftware		
	sonstige Software		
Ausstattung			
	diverse Ausrüstungsgegenstände		

Bekanntmachung der
RegioEntsorgung AöR, In den Pützbenden 1-3, 52146 Würselen

An die
"Mitglieder des Verwaltungsrates
der RegioEntsorgung AöR

Würselen, 25. November 2005

Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates

·Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 23. Nov. 2005 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Gründung der RegioEntsorgung AöR bestehen. Die von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung beschlossene Satzung habe ich deshalb heute veröffentlicht. Sie tritt am morgigen Tage in Kraft. Damit ist das Kommunalunternehmen gegründet.

Ich lade Sie daher zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates am

5. Dezember 2005 um 9:00 Uhr

im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, Saal B

herzlich ein. Mit Ihnen wurde abgestimmt, dass wegen der Dringlichkeit der Geschäftsaufnahme die in § 7 Abs. 1

der Unternehmenssatzung genannte Einladungsfrist entsprechend verkürzt wird.

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

A. öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bestellung des/der Schriftführers/Schriftführerin
4. Bestellung von Vorstandsmitgliedern
5. Geschäftsordnung
6. Sachstand Abfallsatzung
7. Zustimmung zu Beschaffungen und Verpflichtungen/Ermächtigung zu Kreditaufnahmen
8. Terminplanung
9. Verschiede

nes B.

nicht-öffentlicher

Teil

1. Sachstandsbericht Betriebsaufnahme

2. Personalangelegenheiten
3. Beschaffungen und Vergaben
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Breuer
Verbandsvorsteher und
Vorsitzender des Verwaltungsrates